



I.

Über die  
BA-Geschäftsstelle Süd  
an den Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirks  
z.Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Günter Keller

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.02.2020

Zweckbindung der Einnahmen aus dem Parkraummanagement für ÖPNV  
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 06714

Sehr geehrter Herr Keller,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Antrag vom 27.08.2019 zur zweckgebundenen Verwendung der gesamten Einnahmen aus den geschaffenen Parklizenzgebieten in Sendling-Westpark für den ÖPNV in München können wir in Abstimmung mit der Stadtkämmerei wie folgt beantworten:

Für den städtischen Haushalt gilt gemäß § 18 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik, KommHV-Doppik) der Grundsatz der Gesamtdeckung.

Der Gesamtdeckungsgrundsatz bedeutet, dass die Gesamtheit aller Erträge grundsätzlich zur Deckung aller Aufwendungen dient.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in den in § 19 KommHV-Doppik zur "Zweckbindung" vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig.

Danach sind die Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt.

Diese Beschränkung ist nur zulässig

- wenn sich diese aus der Herkunft oder Natur der Erträge (z.B. Zuweisungen für ein Projekt oder Spenden) ergibt oder
- wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und dadurch die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.

Diese Voraussetzungen sind nach Einschätzung von Stadtkämmerei und Kreisverwaltungsreferat nicht erfüllt.  
Eine Zweckbindung der Erträge aus dem Parkraummanagement zugunsten des ÖPNV ist daher nicht zulässig.

Ihren Antrag vom 27.08.2019 sehen wir hiermit als erledigt an.